

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

196 C 288/16



Verkündet am 03.04.2017
ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle

**AMTSGERICHT ESSEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

Vert.	Frist not.	IGV/ KOA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nisn.
SB	1 0. APR. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zeh- lung
zdA			Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essenerstr. 89, 46236 Bottrop,

g e g e n

- 1.
- 2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Streithelfer der Beklagten,

weitere Verfahrensbeteiligte:

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 03.04.2017
durch die Richterin am Amtsgericht Uhlenbrock
für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, das von ihnen an der Außenfassade der Giebelwand der Wohnungseigentümergeinschaft in Essen angebrachte Klimagerät zu entfernen und die Giebelwand fachgerecht wieder herzustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten mit Ausnahme der Kosten der Streithelfer, welche diese jeweils selbst tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.200,00 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Verfahren wird einheitlich auf 2.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien und die Streithelfer sind sämtliche Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft in Essen.

Auf der Wohnungseigentümersammlung vom 02.07.2013 wurde unter TOP „Verschiedenes“ darüber gesprochen, dass die Beklagten beabsichtigten, ein Klimagerät für ihre Wohnung zu installieren. Dieses Klimagerät sollte auf der Terrasse der Beklagten aufgestellt werden. Eine Beschlussfassung hierüber erfolgte zunächst nicht.

Auf der Wohnungseigentümerversammlung vom 16.07.2015 fassten die Wohnungseigentümer dann folgenden Beschluss:

Einbau Klimagerät Wohnungseigentum 4 und WE 7:

Die Miteigentümer beantragen für beide Wohnungen ein Klimagerät installieren zu dürfen. Sach- und fachgerechte Ausführung wird zugesichert. Die Miteigentümer werden darauf achten, dass der Geräuschpegel im möglichst geringen Maß bleibt.

Der nachfolgende Beschluss wurde von der Verwaltung laut vorgelesen und genehmigt.

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

In der Folge ließen die Beklagten ein Klimagerät an der an der Giebelaußenwand des Gebäudes in Höhe zwischen Erdgeschoss und erstem Stockwerk installieren. An dieser Seite des Gebäudes befinden sich auch die Hauseingangstür sowie das Schlafzimmerfenster zur Wohnung der Kläger. Wegen der weiteren Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf die zur Akte gereichten Lichtbilder Bezug genommen.

Die Klägerin war vor Ort, als die Erstbohrungen zur Installation des Klimagerätes vorgenommen wurden, ohne zu wissen, dass dort das Klimagerät angebracht werden sollte.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2016 forderten die Kläger die Beklagten über ihren Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung bis zum 30.06.2016 vergeblich auf, das angebrachte Klimagerät wieder zu entfernen.

Die Kläger sind der Auffassung, gemäß dem Beschluss vom 16.07.2015 habe das Klimagerät - wie bereits im Jahr 2013 angedacht - auf der Terrasse der Beklagten installiert werden sollen. Eine Installation an der Giebelaußenwand sei nicht vorgesehen gewesen. Die Kläger behaupten, das Klimagerät beeinträchtige an der

nunmehr angebrachten Stelle erheblich die Optik des Hauses. Ferner seien in den Sommermonaten, wenn die Kläger nachts ihr Schlafzimmerfenster geöffnet halten, die Geräusche des eingeschalteten Klimagerätes deutlich wahrnehmbar.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, dass von ihnen an der Außenfassade der Giebelwand der Wohnungseigentümergeinschaft in Essen angebrachte Klimagerät zu entfernen und die Giebelwand fachgerecht wieder herzustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, bei Beschlussfassung unter dem 16.07.2015 sei klar gewesen, dass das Klimagerät an der Giebelwand installiert werden sollte. Die Beklagten behaupten weiter, die Optik des Hauses sei durch das Klimagerät nicht beeinträchtigt, da es von der Straße aus nicht sichtbar sei und sich im direkten Zugang zu den Bahngleisen und dem Brachgelände des Altenessener Bahnhofs befinde.

Die übrigen Miteigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft sind dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Beseitigung des angebrachten Klimagerätes gegen die Beklagten aus §§ 1004 Abs. 1 BGB, 22 Abs. 1 WEG.

Jeder Wohnungseigentümer kann gemäß § 1004 Abs. 1 BGB, § 22 Abs. 1 WEG Beseitigung einer unzulässigen baulichen Veränderung von dem oder den Wohnungseigentümern verlangen, die diese vorgenommen haben.

Die angebrachte Klimaanlage stellt eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 22 Abs. 1 WEG dar.

Bauliche Veränderung im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 WEG ist jede Umgestaltung des Gemeinschaftseigentums, die vom Aufteilungsplan oder früherem Zustand des Gebäudes nach Fertigstellung abweicht und über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinaus geht. Dies setzt eine auf Dauer angelegte gegenständliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums voraus, die auf Veränderung des vorhandenen Zustandes gerichtet ist und zwar dadurch, dass Gebäudeteile verändert, Einrichtungen oder Anlagen neu geschaffen oder geändert werden (Bärmann, WEG, 13. Auflage, § 22 Rdn. 7).

Die installierte Klimaanlage verändert die Gebäudeoptik, sie stellt eine neue Anlage an der Gebäudeaußenwand dar. Zudem wurde bei der Installation auch in die Substanz des Gebäudes eingegriffen, da für die notwendigen Zu- und Ableitungen die Hausaußenwand durchbohrt wurde. Zudem hat die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung auch angegeben, dass zur Ableitung des entstehenden Kondensats ein Rohr an die Abwasserleitung des Gebäudes angeschlossen wurde.

Durch die bauliche Maßnahme werden die Kläger auch über das in § 14 WEG beschriebene Maß hinaus in ihren Rechten beeinträchtigt.

Die Klimaanlage ist an der Giebelaußenwand insbesondere von der Zuwegung zur Hauseingangstür der Kläger deutlich sichtbar und verändert somit schon den optischen Gesamteindruck des Gebäudes.

Die getroffene Maßnahme ist auch nicht durch den Beschluss vom 16.07.2015 ausreichend legitimiert worden.

Denn dieser Beschluss ist mangels Bestimmbarkeit des Inhaltes nichtig.

Da nach § 23 Abs. 4 fehlerhafte Beschlüsse grundsätzlich nur anfechtbar sind, sind auch Beschlüsse mangels hinreichender Bestimmtheit nur anfechtbar, soweit eine durchführbare Regelung noch erkennbar ist, zum Beispiel hinsichtlich der generellen

Aufhebung von Beschlüssen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefasst wurden; andernfalls, wenn ein Beschluss ohne durchführbare Regelung oder widersprüchlich ist, ist er nichtig (Bärmann, WEG am angegebenen Ort, § 23 Rdn. 163 mit weiteren Nachweisen).

Der Beschluss vom 16.07.2015 enthält keine bestimmbare Regelung in diesem Sinne.

Beschlüsse der Wohnungseigentümer sind grundsätzlich objektiv und normativ auszulegen. Dabei können auch Begleitumstände herangezogen werden, die in der Versammlungsniederschrift zum Ausdruck gekommen sind. Umstände, die nicht für Jedermann erkennbar sind, können dagegen nicht berücksichtigt werden; dies folgt auch aus der Regelung des § 10 Abs. 3 WEG. Wird in einem Eigentümerbeschluss auf ein bestimmtes Ereignis oder einen bestimmten Gegenstand Bezug genommen, so muss dieser mit genügender Bestimmtheit feststellbar sein (Bayerisches Oberstes Landesgericht 2. Zivilsenat, Beschluss vom 10.12., 07.09.1994 Az.: 2Z BR 51/94; Bärmann, a.a.O., § 23 Rdn. 62 mit weiteren Nachweisen).

Der Beschlusswortlaut enthält lediglich den Inhalt, dass den Beklagten gestattet wird, ein Klimagerät installieren zu lassen. Es ist dem Beschluss weder zu entnehmen, welcher Art dieses Klimagerät sein soll, noch wo es angebracht werden soll. Eine Bezugnahme auf etwaige Vorgespräche, die in irgendeiner Art festgehalten wurden, enthält der Beschluss gerade nicht. Es ist damit nicht ermittelbar, welchen Umfang und welche konkrete Ausformung die Installation dieses Klimagerätes haben sollte. Zudem ist auch der Zusatz, dass die Miteigentümer darauf achten werden, dass der Geräuschpegel im möglichst geringem Maße bleibt, nicht bestimmbar. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, woran dieses geringe Maß angeknüpft.

Auf die Frage, ob die Beklagten auch über die Geräuschentwicklung des Gerätes in ihren Rechten beeinträchtigt sind, kommt es damit nicht mehr an.

Soweit die Beklagten vorgetragen haben, die Klägerin sei bei der Anbringung des Klimagerätes vor Ort gewesen, ändert dies nichts. Soweit hieraus der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB abgeleitet werden sollte, ist dieser zumindest nicht hinreichend konkret vorgetragen.

Die Klägerin hat insoweit nämlich unbestritten ausgeführt, sie sei lediglich bei den ersten Bohrungen dabei gewesen und habe nichts von der Anbringung des Klimagerätes an dieser Stelle gewusst. Aus dem diesbezüglichen Verhalten lässt sich aber nicht schließen, dass die Klägerin durch ihr Verhalten die Installation des Klimagerätes gebilligt habe mit der Folge, dass ihr nun über den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung dessen Beseitigung verwehrt wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 101 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund (oder Postanschrift: 44127 Dortmund), eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Essen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache

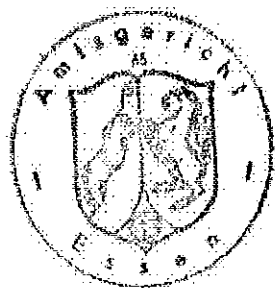
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Uhlenbrock

Beglaubigt

Höpken



Höpken

Justizbeschäftigte

b.)

Es fehlt jedoch an einer fälligen und durchsetzbaren Gegenforderung der Beklagten gegen die Klägerin, § 387 BGB.

Insbesondere hat die Beklagte die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches gegen die Zedentin gem. §§ 280 I, 611, 657, 406 BGB i.V.m. § 63 VVG nicht nachzuweisen vermocht.

Weder die Form der schriftlichen Aufklärung durch die Zedentin noch ein Verhalten der Zeugin stellen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Verletzung einer Pflicht aus dem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis dar.

Grundsätzlich treffen den Versicherungsvertreter im Rahmen der § 61 I VVG gewisse Beratungspflichten gegenüber dem Vertragspartner. Aufgrund der Besonderheiten bei Vorliegen einer sogenannten Nettopolice ist in der Rechtsprechung zudem anerkannt, dass dem Versicherungsmakler oder -vertreter in bestimmten Einzelfällen darüber hinausgehende Hinweispflichten dahingehend treffen können, dass die geschuldete Vergütung für die Vermittlung von dem Bestand des vermittelten Versicherungsvertrages unabhängig ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrags steht der Versicherungsnehmer deutlich schlechter als bei einer dem Schicksalsteilungsgrundsatz unterliegenden Bruttopolice, welche den Regelfall in der Praxis darstellt. Auf den Umstand, dass der Kunde bei der Nettopolice auch dann zur Zahlung der (vollen) Vergütung verpflichtet bleibt, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag nach kurzer Zeit beendet wird, muss der Versicherungsvertreter demgemäß im Rahmen seiner Beratung deutlich hinweisen (OLG München, Beschl. v. 05.07.2016, 20 U 1011/16, zitiert nach juris). Denn er kann bei seinen Kunden nicht als allgemein bekannt voraussetzen, dass die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise scheinbar "aufkommensneutrale" - weil auf den ersten Blick lediglich die Art und Weise des Aufbringens der Kosten des Vertriebs der Versicherungsprodukte modifizierende - gesonderte Vergütungsvereinbarung sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung derart nachteilig auswirken kann (BGH, Urt. v. 12.12.2013, III ZR 124/13, zitiert nach juris). Beweisbelastet für den Nachweis einer Beratungspflichtverletzung ist der Versicherungsnehmer. Der beratungspflichtige Vermittler hat die behauptete Fehlberatung substantiiert zu bestreiten und darzulegen, in welcher Weise er im Einzelnen seinen Beratungs- und Informationspflichten nachgekommen ist. Dem Versicherungsnehmer obliegt dann der Nachweis, dass diese Darstellung nicht zutrifft (Prölss/Martin, VVG, § 63 Rn. 12).

aa.)

Die Dokumentation über die vorvertragliche Aufklärung durch die Zeugin ist nach Auffassung der Kammer geeignet, eine Falschberatung durch die Zeugin hinreichend substantiiert zu bestreiten.

Nach der zutreffend von der Klägerin zitierten Rechtsprechung genügt hierbei die schriftliche Aufklärung über die Besonderheiten des Nettopolice-Modells grundsätzlich aus. Einer weitergehenden, über die Erläuterungen im Vertragstext hinausgehenden Aufklärung bedarf es dabei im Verhältnis der sich mit wechselseitigen Interessen gegenüberstehenden Vertragsparteien grundsätzlich nicht (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2012, III ZR 106/11, zitiert nach juris; BGH, Urt. v. 06.11.2013, I ZR 104/12, zitiert nach juris). Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der entscheidende Passus des zuletzt zitierten Urteils trotz des abweichenden Sachverhaltes auf diese Konstellation anwendbar, da der Gerichtshof insoweit eine allgemeine Aussage trifft, welche sich nicht auf den wettbewerbsrechtlichen Gegenstand beschränkt. Die zur Akte gereichten Dokumentationen genügen zumindest in ihrer Gesamtheit dem strengen Maßstab und sind geeignet, die Behauptung einer Falschberatung durch die Zeugin substantiiert zu bestreiten.

Der Hinweis im Rahmen der Vergütungsvereinbarung unter Ziff. 5. in Fettdruck darauf, dass die Vergütungsvereinbarung vom Bestand des Versicherungsverhältnisses unabhängig ist, genügt dem substantiierten Bestreiten einer Beratungspflichtverletzung isoliert betrachtet nicht. Aus diesem Hinweis ergibt sich nicht, ob die Beratung bereits vorvertraglich erfolgt ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Vertragspartner dieser Hinweis erst bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie dokumentiert keine Beratung vor Vertragsschluss im Sinne der §§ 61 f. VVG, sondern ist Teil der Vergütungsvereinbarung (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2014, 23 S 150/13, zitiert nach juris). Auch die Angaben in dem Beratungsprotokoll vom 18.01.2013 genügen insoweit nicht. Auf diesem Vordruck hat die Beklagte zwar angekreuzt, sie sei über die Kosten der Vermittlung informiert worden. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass sie auch darüber aufgeklärt wurde, dass diese Kosten auch bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages weiter anfallen (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2014, 23 S 150/13, zitiert nach juris). Eine Dokumentation, welche geeignet ist, eine Falschberatung substantiiert zu bestreiten, stellt demgegenüber die allgemeine Beschreibung des Nettopolice-Modells im Rahmen der Vorvertraglichen Erläuterung

der Vergütungsvereinbarung (Bl. 113 d.A.) dar. Dort befindet sich der durch Fettdruck und einen Kasten besonders hervorgehobene Hinweis, dass auch bei Beendigung des Versicherungsvertrages die vollständige Vergütung an den Vermittler gezahlt werden muss. Ein weiterer Hinweis erfolgte im Rahmen des Produktinformationsblattes (Bl. 130 ff. d.A.) unter Ziff. 3. c.). Die Kenntnisnahme und den Erhalt der jeweiligen Dokumente vor Vertragsschluss hat die Beklagte jeweils durch ihre Unterschrift bestätigt. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Amtsgerichts genügt dieser Umstand zum substantiierten Bestreiten einer Falschberatung aus. Soweit das Amtsgericht ausführt, dass die Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift nicht ausreiche, sondern der Beratungspflichtige sicherzustellen hat, dass das Unterschriebene auch gelesen und verstanden worden ist, ist diesen Ausführungen nicht zu folgen. Bei der Beklagten handelt es sich um eine volljährige Person, welche des Lesens und Schreibens mächtig ist und die keiner Bevormundung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass sie sich der Bedeutung ihrer Unterschrift bewusst ist.

bb.)

Der somit der Beklagten obliegende Nachweis einer Falschberatung durch die Zeugin über das Wesen der Nettopolice ist dieser nicht zu dem nach § 286 ZPO erforderlichen Maße an Überzeugung der Kammer gelungen.

Die Angaben der Beklagten und der Zeugin stehen sich insoweit gegenüber. Die Beklagte gab - wie bereits im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Anhörung nach § 141 ZPO - an, dass sie über das Wesen der Nettopolice nicht aufgeklärt worden sei und der Zeugin gegenüber eindeutig zum Ausdruck gebracht hätte, dass sie bei einer Provisionszahlung die Versicherung nicht abgeschlossen hätte. Sie erklärte dies nachvollziehbar damit, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages keinen festen Arbeitsvertrag gehabt hätte und somit keine unvorhersehbaren Verpflichtungen eingehen wollte. Die Zeugin erklärte demgegenüber, dass sie die behauptete Aussage, dass sie nicht mit Provisionen arbeite - wie von der Beklagten behauptet -, nicht getätigt hätte. Die Zeugin konnte sich zwar an die genauen Äußerungen in dem Beratungsgespräch aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit und der Vielzahl von ihr geführten Beratungsgespräche nicht konkret erinnern, aber die Zeugin erklärte durch glaubhafte Ausführungen, dass sie eine Belehrung über das Wesen der Nettopolice stets ordnungsgemäß vornehme. Nach den weiteren Bekundungen der Zeugin, die sich an die Beklagte und an deren Schwester - die sie ebenfalls beraten

hatte - erinnern konnte, sei der Beklagten bewusst gewesen, dass die Zedentin nicht karitativ tätig werde und dass Kosten für die Vermittlung des Vertragsabschlusses für sie entstehen würden. Dies ergebe sich bereits aus dem mit Vergütungsvereinbarung unterschriebenem Dokument. Die Zeugin bekundete weiter glaubhaft, dass sie sich gerade aufgrund der Tatsache, dass die Vergütung über eine Dauer von 5 Jahren zu zahlen gewesen ist, sicher sei, dass sie über die Kostentragungspflicht auch bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses belehrt habe. Unter kritischer Würdigung der sich gegenüberstehenden Bekundungen der Zeugin und der Angaben der Beklagten vermag die Kammer nicht mit dem nach § 286 ZPO erforderlichen Maß an Gewissheit festzustellen, dass eine Falschberatung durch die Zeugin tatsächlich stattgefunden hat. Das insoweit vorliegende non-liquet geht zulasten der für eine Pflichtverletzung beweisbelasteten Beklagten.

2.

a.)

Die Klägerin hat ebenfalls einen Anspruch auf Ausgleich vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 201,71 € gem. §§ 280 I, II, 286 BGB. Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägervorteiler im Verzug mit der Entrichtung der monatlich geschuldeten Vergütungsraten. Die Beauftragung der Klägervorteiler war zudem erforderlich i.S.d. §§ 249 ff. BGB.

b.)

Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Mahnkosten i.H.v. 5,00 € nach §§ 280 I, II, 286 BGB. Substantiiert vorgetragen worden sind zwei Mahnschreiben (15.09.2014, 09.10.2014). Für ein Mahnschreiben erscheint ein Betrag i.H.v. 2,50 € erstattungsfähig i.S.d. §§ 249 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.162,34 € festgesetzt.

Dr. Becker

Dr. Jansen

Osmers